

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Chemische Technik (Chemical Engineering) an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München**

vom 20.10.2006

(in Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 09.02.2010)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, den Studierenden eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte und praxisorientierte Ausbildung zu vermitteln und sie damit zu selbstständigem Handeln in den Berufsfeldern Forschung, Entwicklung, Analytik, Produktion, Vertrieb und Service in allen mit chemischen Prozessen verbundenen Bereichen zu befähigen.
- (2) Eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern der Natur- und Ingenieurwissenschaften soll die Studierenden in die Lage versetzen, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und flexibel auf die schnellen technischen Entwicklungen zu reagieren. Die Ausbildung in den einschlägigen Fächern soll auch dazu befähigen, Wechselwirkungen chemischer Stoffe mit Mensch und Umwelt zu erkennen und zu bewerten.
- (3) Die fachliche Ausbildung im Studium soll ergänzt werden durch die Vermittlung von Kenntnissen aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften und die Entwicklung von kommunikativen Fähigkeiten bei der Lösung komplexer, fachübergreifender Probleme.
- (4) Der Bachelorstudiengang Chemische Technik ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden durch ein ausgewogenes Angebot fachwissenschaftlicher Wahlpflichtfächer eine individuelle Vertiefung und Schwerpunktbildung. Das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums umfasst sieben Studiensemester einschließlich der Bachelorarbeit. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Das Studium umfasst sechs theoretische Studiensemester und ein praktisches Studiensemester im Umfang von 19 Wochen à fünf Tage bzw. 24 Wochen à vier Tage, das als fünftes Studiensemester geführt wird.
- (3) Der Beginn des Bachelorstudiums Chemische Technik im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen sowie die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule, als Wahlpflichtmodule und als Modul Allgemeinwissenschaften geführt.
 1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
 2. Die Wahlpflichtmodule, das fachübergreifende Wahlpflichtmodul, das Wahlpflichtmodul Technik und das Modul Allgemeinwissenschaften sind die Module, aus denen die/der Studierende nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Eine verbindliche Festlegung auf die Wahlpflichtmodule durch die Studierenden erfolgt bis spätestens zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres im fünften Studiensemester.
- (3) Darüber hinaus kann jede/jeder Studierende Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 5

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird. Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht als Module oder als fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer des Bachelorstudienganges Chemische Technik ausgewiesen sind. Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt.

§ 6 Studienplan

- (1) Die Fakultät für Feinwerk- und Mikrotechnik, Physikalische Technik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist und sofern dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden des Bachelorstudienganges in den Wahlpflichtmodulen wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und der im fachübergreifenden Wahlpflichtmodul wählbaren allgemeinbildenden Wahlpflichtfächer, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte und die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Fächern sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist, sowie die Form der in den fachwissenschaftlichen und allgemeinbildenden Wahlpflichtfächern jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen.
 3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module bzw. Fächer,
 4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,
 5. die Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studienseesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen allgemeinwissenschaftlichen, fachübergreifenden und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender TeilnehmerInnenzahl durchgeführt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 8 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsregelungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Chemie I, Physik I und Mathematik I (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) erstmals angetreten werden.
- (2) Zum Eintritt in das dritte Studiensesemester ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen angetreten und in den beiden ersten Studienseestern insgesamt mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle im ersten und zweiten Studiensemester geforderten Leistungsnachweise bestanden und im dritten und vierten Studiensemester mindestens 45 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (4) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer alle Studienleistungen des praktischen Studiensemesters erfolgreich erbracht und mindestens 150 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (5) Die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters ist eine Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Chemische Technik wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet, die aus sieben Professorinnen und/oder Professoren des Studienganges besteht, die vom Fakultätsrat bestellt werden.
- (2) Die Prüfungskommission wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus ihrer Mitte. Sie kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters ausgegeben werden. Im Übrigen wird auf § 8 Absatz 3 hingewiesen.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt vier Monate. Auf Antrag der Studierenden/des Studierenden kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Erkrankung) im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabenteller um maximal zwei Monate verlängern. Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.

§ 11 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Bachelorarbeit entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungen erfolgt mit den Notenziffern:

- 1,0 und 1,3	=	sehr gut
- 1,7, 2,0 und 2,3	=	gut
- 2,7, 3,0 und 3,3	=	befriedigend
- 3,7 und 4,0	=	ausreichend und
- 5,0	=	nicht ausreichend.
- (3) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenziffern mit einer Nachkommastelle beigelegt.

§ 12 Zeugnisse

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München ausgestellt.

§ 14 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Chemische Technik nach dem Sommersemester 2006 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/2007 im Diplomstudiengang Physikalische Technik mit dem Schwerpunkt Physikalisch-Chemische Technik aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen geändertes Studienangebot vorfinden; in diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Studierende des Diplomstudiengangs Physikalische Technik mit dem Schwerpunkt Physikalisch-Chemische Technik können sich auf Antrag in den Bachelorstudiengang Chemische Technik überleiten lassen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bisher erbrachter Leistungsnachweise. Ein erneuter Wechsel in den Diplomstudiengang Physikalische Technik ist dann nicht mehr möglich.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Chemische Technik (Chemical Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München

1.) Bachelorprüfung: erstes und zweites theoretisches Studiensemester

1) Nr.	2) Module ¹	3) ECTS- Kredit- punkte	4) SWS	5) Art der Lehrveranstal- tung ¹	Prüfungen	
					6) Prüfungsform und Prüfungs- dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 2, 3}	7) Gewichtung für die Modul- endnote
110	Chemie I	4	4	SU/Ü/Pr	schrP, 60 – 120	schrP: 1,00
210	Chemie II	4	4	SU/Ü+Pr	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,75; LN: 0,25
120	Physik I	4	4	SU/Ü/Pr	schrP, 60 – 120	schrP: 1,00
220	Physik II	5	4	SU/Ü+Pr	schrP, 60– 120; 1 LN	schrP: 0,75; LN: 0,25
130	Mathematik I	4	4	SU/Ü	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,90; LN: 0,10
230	Mathematik II	5	4	SU/Ü	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,90; LN: 0,10
140	Informatik	4	4	SU/Ü/Pr	schrP, 60 – 120	schrP: 1,00
150	Konstruktion/CAD	6	4	SU/Ü+Pr	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,75; LN: 0,25
160	Arbeitssicherheit/ Ergonomie/ Chemierecht	4	4	SU/Ü+Pr	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,75; LN: 0,25
240	Werkstofftechnik I	4	4	SU/Ü+Pr	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,90; LN: 0,10
250	Energie- und Wärmetechnik	4	4	SU/Ü/Pr	schrP, 60 – 120	schrP: 1,00
260	Technische Mechanik	4	4	SU/Ü	schrP, 60 – 120	schrP: 1,00
270	Fluidmechanik	4	4	SU/Ü/Pr	schrP, 60 – 120	schrP: 1,00
100	Allgemeinwissenschaften	4	4	⁴	⁴	-
Gesamtsumme 1.-2. Semester		60	56			

2.) Bachelorprüfung: drittes und viertes theoretisches Studiensemester

1) Nr.	2) Module ¹	3) ECTS- Kredit- punkte	4) SWS	5) Art der Lehrveran- staltung ¹	Prüfungen	
					6) Prüfungsform und Prü- fungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2,3}	7) Gewichtung für die Modulend- note
310	Analytische Chemie I	5	4	SU/Ü+Pr	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,75; LN: 0,25
320	Statistik/Versuchsplanung	4	4	SU/Ü/Pr	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 1,00
330	Physikalische Chemie I	4	4	SU/Ü+Pr	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,80; LN: 0,20
410	Physikalische Chemie II	5	4	SU/Ü+Pr	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,80; LN: 0,20
340	Werkstofftechnik II	4	4	SU/Ü+Pr	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,90; LN: 0,10
350	Elektronik	4	4	SU/Ü+Pr	schrP, 60 – 120	schrP: 1,00
360	Angewandte Chemie	4	4	SU/Ü+Pr	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,75; LN: 0,25
370	Mechanische Verfahrenstechnik	5	4	SU/Ü+Pr	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,90; LN: 0,10
420	Thermische Verfahrenstechnik	5	4	SU/Ü+Pr	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,90; LN: 0,10
430	Technische Chemie	4	4	SU/Ü+Pr	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,90; LN: 0,10
440	Simulationstechnik	4	4	SU/Ü+Pr	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,80; LN: 0,20
450	Messtechnik	4	4	SU/Ü+Pr	schrP, 60 – 120	schrP: 1,00
460	Qualitätsmanagement	4	4	SU/Ü/Pr	schrP, 60 – 120	schrP: 1,00
470	Regelungstechnik	4	4	SU/Ü+Pr	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,80; LN: 0,20
	Summe 3. und 4. Semester	60	56			
	Gesamtsumme 1. - 4. Semester	120	112			

3.) Bachelorprüfung: Praktisches Studiensemester (fünftes Studiensemester)

1) Nr.	2) Module ¹	3) ECTS- Kredit- punkte	4) SWS	5) Art der Lehrveranstal- tung ¹	Prüfungen	
					6) Prüfungsform ¹	7) Gewichtung für die Modul- endnote
510	Industriepraktikum (19 Wochen à 5 Tage oder 24 Wochen à 4 Tage)	22	-	-	Kol, Bericht ⁵	-
520	Praxisseminar	4	2	SU/S	Ref ^{2,3}	Ref:1,0
530	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	4	SU/Ü	1 LN ^{2,3}	LN:1,0
Summe 5. Semester		30	6			
Gesamtsumme 1. - 5. Semester		150	118			

4.) Bachelorprüfung: sechstes und siebtes theoretisches Studiensemester

1) Nr.	2) Module ¹	3) ECTS- Kredit- punkte	4) SWS	5) Art der Lehrveranstal- tung ¹	Prüfungen	
					6) Prüfungsform und Prüfungs- dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 2, 3}	7) Gewichtung für die Modul- endnote
610	Apparatetechnik	5	4	S/Ü/Pr	schrP, 60 – 120	schrP: 1,00
900	Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	5	4	S/Ü/Pr/Proj	^{6, 8}	^{6, 8}
630	Analytische Chemie II	5	4	S/Ü + Pr	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,75; LN: 0,25
640	Instrumentelle Analytik I	5	4	S/Ü + Pr	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,75; LN: 0,25
650	Wahlpflichtmodul 1	5	4	S/Ü/Pr/Proj	⁶	⁶
660	Wahlpflichtmodul 2	5	4	S/Ü/Pr/Proj	⁶	⁶
710	Chemo-, Radio-, Ökotoxizität	4	4	S/Ü + Pr	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,75; LN: 0,25
720	Wahlpflichtmodul 3	5	4	S/Ü/Pr/Proj	⁶	⁶
730	Wahlpflichtmodul Technik ⁷	4	4	S/Ü/Pr/Proj	^{6, 7}	^{6, 7}
740	Instrumentelle Analytik II	5	4	S/Ü + Pr	schrP, 60 – 120; 1 LN	schrP: 0,75; LN: 0,25
700	Bachelorarbeit	12	-	-	BA ⁹	BA: 1,00

	Summe 6. und 7. Semester	60	40			
	Gesamtsumme 1. - 7. Semester	210	158			

Anmerkungen:

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 2) Die Endnote *ausreichend* oder besser ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 3) Bei Note *nicht ausreichend* in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote *nicht ausreichend* erteilt.
- 4) Das Nähere regelt die Fakultät für Allgemeinwissenschaften.
- 5) Die Erteilung des Prädikats „mit Erfolg abgelegt“ (mEa) auf jeden Leistungsnachweis ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 6) Die in den Wahlpflichtmodulen 1, 2 und 3 zu wählenden fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, das im Wahlpflichtmodul 4 zu wählende Wahlpflichtfach Technik sowie die im fachübergreifenden Wahlpflichtmodul zu wählenden allgemeinbildenden Wahlpflichtfächer können entweder mit einer schrP 60 – 120 Minuten mit der Gewichtung 1,00 oder mit einer KI und einem LN in der Gewichtung (0,50 + 0,50) oder mit einer StA und einem Ref der Gewichtung (0,80 + 0,20) abgeprüft werden.
- 7) Als Wahlpflichtmodul Technik kann gewählt werden:
 - a) ein Modul aus einem im Studienplan dieses Bachelorstudienganges definierten Kataloges technischer Wahlpflichtmodule der Fakultät für Feinwerk- und Mikrotechnik, Physikalische Technik oder
 - b) ein technisches Modul aus dem sechsten und siebten Studiensemester eines Bachelorstudienganges dieser Fakultät, sofern die Inhalte des gewählten Moduls nicht schon durch Pflicht- und Wahlpflichtmodule der/des Studierenden abgedeckt sind oder
 - c) ein technisches Modul aus dem sechsten oder höheren Studiensemester eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienganges der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, sofern die ECTS-Kreditpunkte dieses Moduls der Vorgabe mindestens entsprechen und das Modul von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als Prüfungsmodul anerkannt wird.

Im Falle der Wahl nach den Buchstaben b) oder c) richten sich die zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

- 8) Im fachübergreifenden Wahlpflichtmodul müssen fachübergreifende Wahlpflichtfächer gewählt werden, die in der Summe mindestens 5 ECTS-Kreditpunkte ergeben. Als fachübergreifendes Wahlpflichtfach kann gewählt werden:
 - a) ein Modul aus einem im Studienplan dieses Bachelorstudienganges definierten Kataloges fachübergreifender Wahlpflichtmodule der Fakultät für Feinwerk- und Mikrotechnik, Physikalische Technik oder
 - b) ein fachübergreifendes Wahlpflichtmodul aus dem sechsten oder höheren Studiensemester eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienganges der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, sofern die ECTS-Kreditpunkte dieses Moduls der Vorgabe mindestens entsprechen und das Modul von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als Prüfungsmodul anerkannt wird.

Im Falle der Wahl nach Buchstabe b) richten sich die zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

Sind zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Vorgabe mehr als ein fachübergreifendes Wahlpflichtfach erforderlich, werden zur Bildung der Modulendnote die Noten der gewählten Wahlpflichtfächer entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunkte ewichtet.“

- 9) Die Note *ausreichend* oder besser in der Bachelorarbeit ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
ECTS	European Credit Transfer System
KI	Klausur
Kol	Kolloquium
LN	Leistungsnachweis
mP	mündliche Prüfung
mEa	mit Erfolg abgelegt
MEN	Modulendnote
Pr	Praktikum
Proj	Projektstudium
Ref	Referat
S	Seminar
SA	Seminararbeit mit Diskussionsbeiträgen
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TP	Teilprüfung
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung